



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 25/2018
15. August 2018

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Rückwirkende Bekanntmachung Satzung BPL 483 – Am Theishahn	2
• Verlängerung VSP Müngstener Str. 35 – BPL 1237	5
• Kommunalwahlen 2014 – hier: Wahl der Bezirksvertretung Oberbarmen	8
• Bekanntmachung über die Interessen- und Standortgemeinschaft Alte Freiheit / Poststr. / Kerstenplatz	9
• Planfeststellungsverfahren für den 6-streifigen Ausbau der A 46 zwischen Düsseldorf – Wuppertal / Bauwerk Brücke Westring und dem Sonnborner Kreuz auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal	12
• Bekanntmachung über die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land	14
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	15
• Öffentliche Zustellungen	16

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:

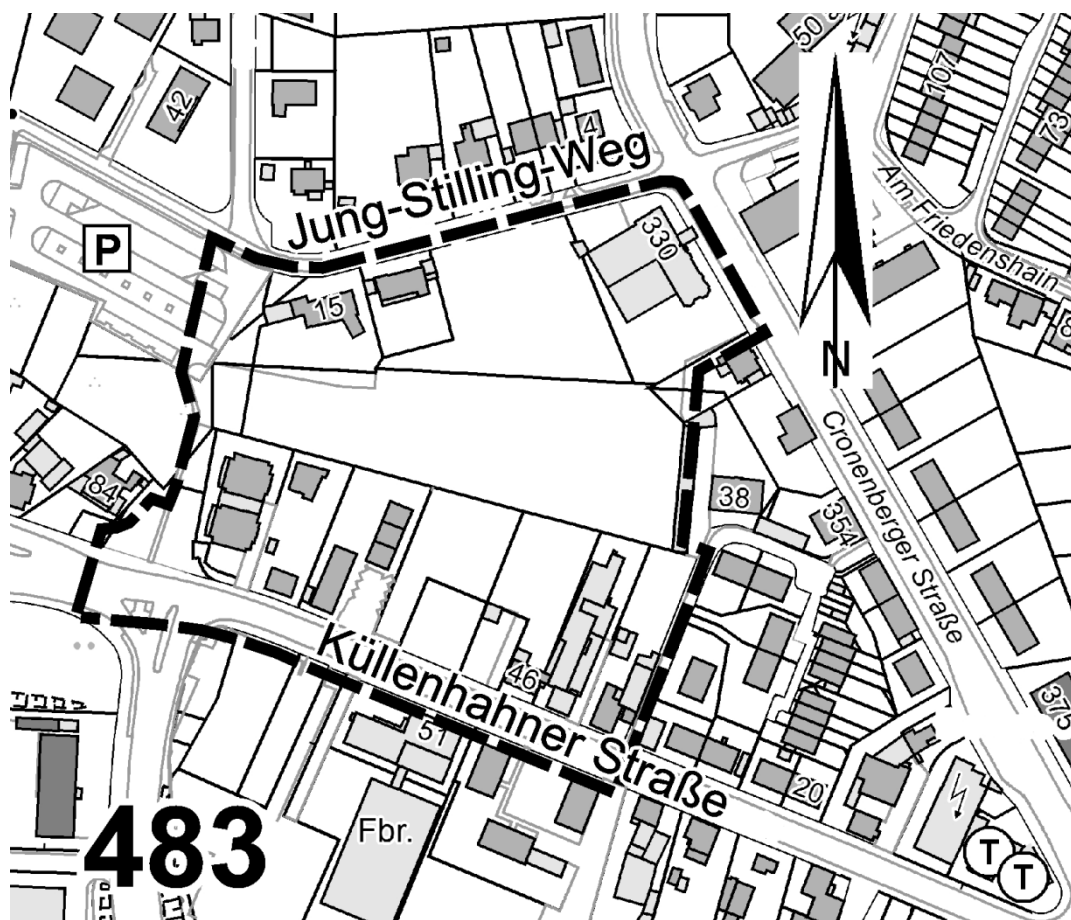
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 20.08.2001

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 483 - Am Theishahn -

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 06.11.2000 - den Bebauungsplan 483 - Am Theishahn - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich erfasst ein Gebiet südlich des Jung-Stilling-Weges, westlich der Cronenberger Straße sowie nördlich der Küllenhahner Straße, im Westen von einer in Verlängerung der Straße Am Wolfshahn zwischen Jung-Stilling-Weg und Küllenhahner Straße verlaufenden Linie begrenzt.

Planungsziel:

Ansiedlung von gewerblichen Nutzungen, die der Intention des Entwicklungskonzeptes Südhöhen/Technologieachse entsprechen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 20.08.2001 in Kraft.

Der genannte Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 06.11.2000 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I, 2017, Seite 3634) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 215 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 15. November 2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2016, Seite 966) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 10.08.2018

i.V.

gez.

Dr. Johannes Slawig

Stadtdirektor

Satzung der Stadt Wuppertal über die 1. Verlängerung einer Veränderungssperre für das Grundstück Müngstener Straße in Wuppertal-Barmen

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2016, Seite 966) in Verbindung mit den §§ 14 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. November 2017 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3634), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 09.07.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die durch die Satzung der Stadt Wuppertal vom 19.09.2016, bekannt gemacht am 21.09.2016, zur Sicherung der Bauleitplanung (Bebauungsplan 1237 - nördlich Müngstener Straße -) erlassene Veränderungssperre für das Grundstück an der Müngstener Straße 35,

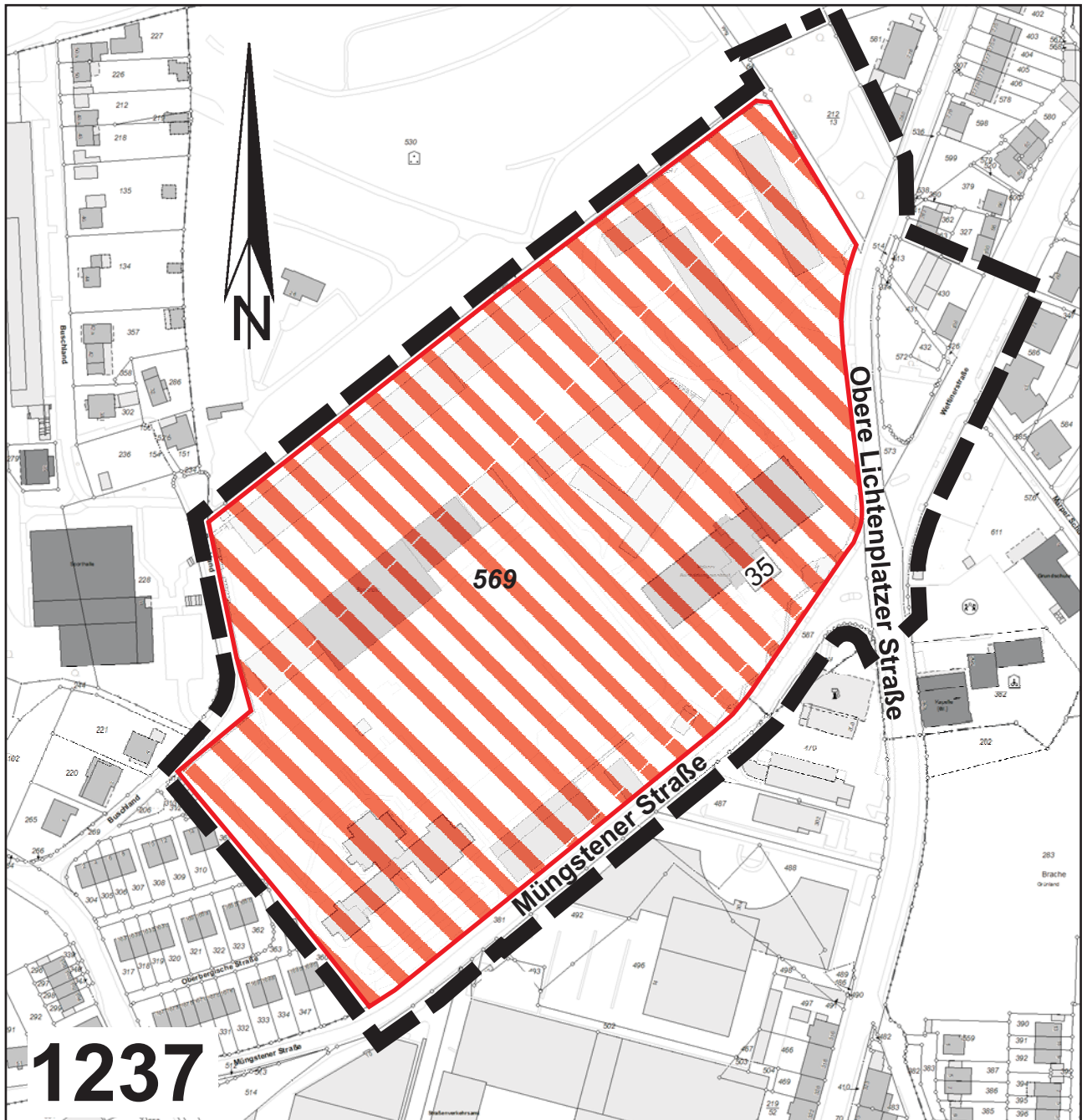
Gemarkung: Barmen
Flur: 214
Flurstück: 569

wird um ein Jahr verlängert. Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 22.09.2018 in Kraft. Sie tritt mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes, spätestens jedoch mit Ablauf des 21.09.2019 außer Kraft.

Lageplan zur Veränderungssperre



Bebauungsplan 1237 - nördlich Müngstener Straße -

Anordnung zur 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Grundstück Müngstener Straße 35 in Wuppertal-Barmen

Gemarkung Barmen
Flur 214
Flurstück 569



Geltungsbereich der Veränderungssperre



Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans 1237

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 09.07.2018 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 25.07.2018

gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Partei Alternative für Deutschland -AfD- für die Bezirksvertretung Oberbarmen gewählte Bewerber,

Peter Knoche,

hat auf sein Mandat verzichtet. Der Verzicht soll mit Ablauf des 31. Juli 2018 wirksam werden.

Die für die Bezirksvertretung Oberbarmen aufgestellte Reserveliste der Partei Alternative für Deutschland -AfD- ist erschöpft. Nach § 45 Abs. 1 Satz 4 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) bleibt der Sitz mit Ablauf des 31.07.2018 unbesetzt, die gesetzliche Mitgliederzahl der Bezirksvertretung Oberbarmen vermindert sich um einen Sitz.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 31.07.2018

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

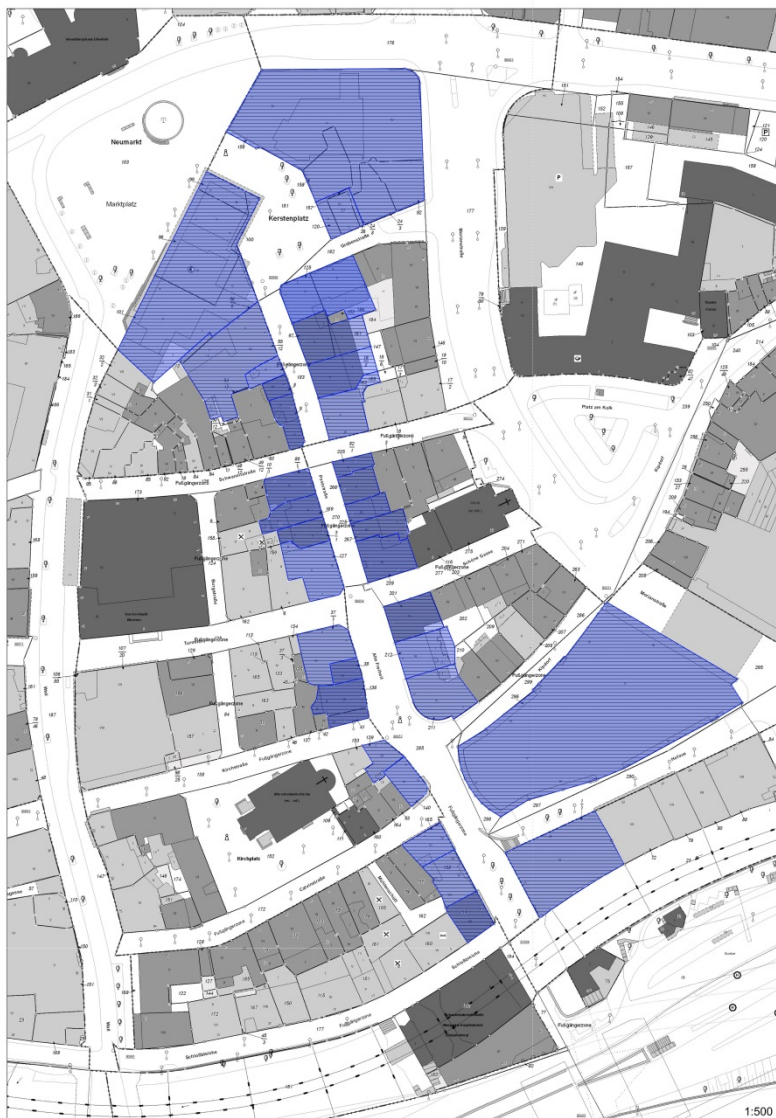
Bekanntmachung über die Interessen- und Standortgemeinschaft Alte Freiheit / Poststr. / Kerstenplatz

Öffentliche Auslegung von Antrag und Satzungsentwurf zur Immobilien- und Standortgemeinschaft Alte Freiheit / Poststr. / Kerstenplatz vom 15.08.2018 bis 15.09.2018 einschließlich

Der Verein „ISG Poststr. / Alte Freiheit e.V.“ hat bei der Stadt die satzungsmäßige Festlegung eines Gebiets für die Immobilien- und Standortgemeinschaft ISG Alte Freiheit / Poststr. / Kerstenplatz beantragt. Nach dem vorgelegten Handlungskonzept plant der Verein auf der Grundlage des Gesetzes über Immobilien- und Standortgemeinschaften des Landes Nordrhein-Westfalen (ISGG NRW) in eigener Verantwortung Maßnahmen durchzuführen, die eine Aufwertung des Geschäftsstandortes Alte Freiheit/ Poststr. und Kerstenplatz bewirken sollen.

Die Stadt beabsichtigt den Erlass einer Gebiets- und Finanzierungssatzung. Die Satzung schafft die Grundlage zur Erhebung von Abgaben durch die Stadt von den Eigentümerinnen und Eigentümern der in der Alten Freiheit, Poststr. und am Kerstenplatz gelegenen Grundstücke. Die eingenommenen Mittel führt die Stadt an den Verein „ISG Poststr. / Alte Freiheit e.V.“ ab, der hiermit die geplanten Maßnahmen umsetzt.

Gebiet für die Immobilien- und Standortgemeinschaft Alte Freiheit / Poststraße / Kerstenplatz



Beteiligte Grundstücke

Gemarkung Elberfeld, Flur 158, Flurstück 159,	Alte Freiheit 24/ Mühlenschütt 7
Gemarkung Elberfeld, Flur 158, Flurstück 158,	Alte Freiheit 22
Gemarkung Elberfeld, Flur 158, Flurstück 165,	Alte Freiheit 20 I Calvinstr.1
Gemarkung Elberfeld, Flur 135, Flurstück 140,	Alte Freiheit 16 und 18
Gemarkung Elberfeld, Flur 135, Flurstück 139,	Kirchstraße 1
Gemarkung Elberfeld, Flur 135, Flurstück 41,	Kirchstraße 2
Gemarkung Elberfeld, Flur 135, Flurstück 136,	Alte Freiheit 8
Gemarkung Elberfeld, Flur 135, Flurstück 38,	Alte Freiheit 4
Gemarkung Elberfeld, Flur 135, Flurstück 37/1,	Alte Freiheit 2/ Turmhof 5
Gemarkung Elberfeld, Flur 157, Flurstück 1/1,	Alte Freiheit 21/ Hofaue 95
Gemarkung Elberfeld, Flur 136, Flurstück 296,	Alte Freiheit 9/ Kipdorf 6
Gemarkung Elberfeld, Flur 136, Flurstück 211,	Alte Freiheit 5/ Kipdorf 1
Gemarkung Elberfeld, Flur 136, Flurstück 212,	Alte Freiheit 3
Gemarkung Elberfeld, Flur 136, Flurstück 201,	Alte Freiheit 1/ Schöne Gasse
Gemarkung Elberfeld, Flur 135, Flurstück 127,	Poststraße 20/ Turmhof 2
Gemarkung Elberfeld, Flur 135, Flurstück 3/1,	Poststraße 16
Gemarkung Elberfeld, Flur 135, Flurstück 169,	Poststraße 14
Gemarkung Elberfeld, Flur 135, Flurstück 89/1,	Poststraße 12/ Schwanenstr.27
Gemarkung Elberfeld, Flur 134, Flurstück 9,	Poststraße 10
Gemarkung Elberfeld, Flur 134, Flurstück 8,	Poststraße 8
Gemarkung Elberfeld, Flur 134, Flurstück 7,	Poststraße 6
Gemarkung Elberfeld, Flur 134, Flurstück 55/12,13,53/12,56/6,	Poststraße 4
Gemarkung Elberfeld, Flur 136, Flurstück 239,	Poststraße 17/ Schöne Gasse 3
Gemarkung Elberfeld, Flur 136, Flurstück 267,	Poststraße 15
Gemarkung Elberfeld, Flur 136, Flurstück 225,	Poststraße 13
Gemarkung Elberfeld, Flur 136, Flurstück 266,235,	Poststraße 11/ Schwanenstr. 23
Gemarkung Elberfeld, Flur 137, Flurstück 185,	Poststraße 9/Schwanenstr.28
Gemarkung Elberfeld, Flur 137, Flurstück 18/2,	Poststraße 7
Gemarkung Elberfeld, Flur 137, Flurstück 97,161,	Poststraße 5
Gemarkung Elberfeld, Flur 137, Flurstück 125,	Grabenstraße 2/Poststraße 1
Gemarkung Elberfeld, Flur 137, Flurstück 186,	Grabenstraße 4
Gemarkung Elberfeld, Flur 137, Flurstück 27,26,120,157,	Grabenstraße 5
Gemarkung Elberfeld, Flur 137, Flurstück 158,159,92,24/8,24/3,	Neumarkt 1
Gemarkung Elberfeld, Flur 134, Flurstück 99,96,101,100,	Neumarkt 5,7,9,11u.Kerstenplatz 4

Allgemeine Hinweise

Der Antrag des Vereins und der Entwurf des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts sowie der Satzungsentwurf mit Anlagen liegen in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung findet durch das Ressort Straßen und Verkehr, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Raum C-442 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Durch diese Bekanntmachung werden gemäß § 3 Abs. 4 ISGG NRW die Öffentlichkeit und die Behörden vor Erlass der Satzung in geeigneter Weise beteiligt.

Hinweise und Anregungen zum Antrag des Vereins „Poststr. / Alte Freiheit e.V.“ und zur Satzung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift an das Ressort Straßen und Verkehr, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Raum C-442, vorgebracht werden.

Wuppertal, den 01.08.2018
Der Oberbürgermeister
I.V.

gez.
Meyer
Beigeordneter

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den 6-streifigen Ausbau der A 46 zwischen Düsseldorf – Wuppertal / Bauwerk Brücke Westring und dem Sonnborner Kreuz auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 31.07.2018, Az.: 25.04.01.01-01/14, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

vom 29.08.2018 bis einschließlich zum 12.09.2018

bei der

Stadtverwaltung Wuppertal

Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal

im Zimmer C-204 (Eingang Große Flurstraße)

während der Dienststunden

montags bis donnerstags: 9:00 Uhr - 15:00 Uhr

freitags: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 27a VwVfG NRW können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen zusätzlich über die Internetseite der Stadt Wuppertal

<https://www.wuppertal.de/wirtschaft-stadtentwicklung/planverfahren/planfeststellungsverfahren.php>

(dort über den entsprechend bezeichneten Link unter der Überschrift „Ausbau der Autobahn A 46 von Westring bis Sonnborner Kreuz“) eingesehen werden. Darüber hinaus werden die Unterlagen auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“

([http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/ MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html))

veröffentlicht.

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, nicht zugestellt. Jedoch gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

Wuppertal, den 06.08.2018

i.V.

gez.

Meyer

(Beigeordneter)

Bekanntmachung über die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land hat in ihrer Sitzung am 25.06.2018 die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land beschlossen und dieses der Bezirksregierung Köln gemäß § 20 Abs. 2 GkG NRW angezeigt. Auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 29 am 23.7.2017 wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 GkG NRW hingewiesen. Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Das Amtsblatt ist im Internet unter folgendem Link abzurufen:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/amtsblatt/2018/index.html

Wuppertal, den 31. Juli 2018

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal

i.V.

gez.

Meyer

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 4217459918
Nr. 4233347774
Nr. 3434204255
Nr. 3011901463
Nr. 4245169059

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 09.08.2018

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3411787652

Wuppertal, den 09.08.2018

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)